

Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
31.03.		WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	
	05.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 672	DE000WGZ3DY3
		WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	
	05.04.	Öff.-Pfandbr. Reihe 488	DE000A0JFC30
05.04.		Bundesrepublik Deutschland	
	08.04.	Bundesobl. Serie 160	DE0001141604
		WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	
	08.04.	Öff.-Pfandbr. Reihe 571	DE000A0XFGC2
06.04.		Erste Abwicklungsanstalt	
	11.04.	Inh.-Schuldv. WKN: EAA0S3	DE000EAA0S30
07.04.		Land Nordrhein-Westfalen	
	12.04.	Landesschatzanw. Reihe 1152	DE000NRW0DF9
		Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)	
	12.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 43S	DE000WLB43S6
11.04.		Land Nordrhein-Westfalen	
	14.04.	Landesschatzanw. Reihe 1216	DE000NRW20Z
12.04.		Land Nordrhein-Westfalen	
	15.04.	Landesschatzanw. Reihe 1113	DE000NRW0B95
		WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	
	15.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 785	DE000WGZ7PA8
		WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	
	15.04.	Hypo.-Pfandbr. Reihe 313	DE000A1K0N50
14.04.		Land Nordrhein-Westfalen	
	19.04.	Landesschatzanw. Reihe 1153	DE000NRW0DG7
		NRW.BANK	
	19.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 14H	DE000NWB14H6
22.04.		Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)	
	27.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 40M	DE000WLB40M5
26.04.		NRW.BANK	
	29.04.	Inh.-Schuldv. Ausg. 13P	DE000NWB13P1
27.04.		Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG	
	01.05.	Inh.-Schuldv. Aus. 1277	DE000A1MA4V6
		Hydro-Quebec	
	01.05.	DM-Anl. 1986(16)	DE0004780325
		NRW.BANK	
	02.05.	Inh.-Schuldv. Ausg. 163	DE000NWB1632

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

Sparkasse KölnBonn, Köln

unter dem EUR 4.000.000.000,-- Debt Issuance Programme
vom 11. September 2015 zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Inh.-Schuldv. v. 2012/2017	DE000TB2ZZZ2	01.04.16 – 01.05.16	0,00000 %
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) Inh.-Schuldv. Ausg. 8H1	DE000WLB8H16	04.04.16 – 02.10.16	0,00000 %
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 927	DE000NRW2XF3	04.04.16 – 03.10.16	0,36800 %
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank Hyp.-Pfandbr. Reihe 247	DE000A0SMD13	04.04.16 – 02.10.16	0,00000 %
Inh.-Schuldv. Reihe 338	DE000A12TYX2	04.04.16 – 03.07.16	1,20000 %
dgl. Reihe 339	DE000A12TYZ7	04.04.16 – 03.07.16	1,20000 %
dgl. Reihe 331	DE000A1ML208	04.04.16 – 03.07.16	0,00000 %

Hauptvers. u. Handel ex Dividende

Datum	Gesellschaft	Geschäfts- jahr	EUR	Dividenden- Schein-Nr.	Ex- Dividende am
11.04.	Henkel AG & Co. KGaA	15	1,45	29	12.04.
	Dgl. Vz.A.	15	1,47	29	12.04.
14.04.	Gerry Weber International AG	14/15	0,40	CBF	15.04.
20.04.	RWE AG	15	0,13	CBF	21.04.
	dgl. m. Gewinnber. 16	n. dividendenber.			21.04.*
20.04.	Commerzbank AG	15	0,20	CBF	21.04.
20.04.	GEA Group AG	15	0,80	CBF	21.04.
27.04.	Drägerwerk AG & Co. KGaA	15	0,13	CBF	28.04.
	dgl. Vz.A.	15	0,19	CBF	28.04.
	dgl. Genussschein Serie A	15	1,90	36	28.04.
	dgl. Genussschein Serie K	15	1,90	CBF	28.04.
28.04.	Deutsche Lufthansa AG	15	0,15	CBF	29.04.
28.04.	HAMBORNER REIT AG,	15	0,42	CBF	29.04.
28.04.	Schumag AG	15	0,--		
29.04.	Bayer AG	15	2,50	CBF	02.05.
29.04.	BASF SE	15	2,90	CBF	05.05.
03.05.	Ahlers AG	15	0,20	CBF	04.05.
	Dgl. Vz.A.	15	0,25	CBF	04.05.
03.05.	Linde AG	15	3,45	CBF	04.05.
04.05.	Allianz SE	15	7,30	CBF	05.05.
	dgl. m. Gewinnber. 16	n. dividendenber.			05.05.
04.05.	HeidelbergCement AG	15	1,30	CBF	05.05.

*von diesem Tage sind die neuen Aktien gleich den alten Aktien lieferbar

Bekanntmachungen

Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im März 2016 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.3.2016 genehmigt.
(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

„§ 56 Widerruf der Zulassung. (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Handel im regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Handel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten ~~bzw. im Falle von Absatz 5 des Insolvenzverwalters~~ widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen.

(3) ~~Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 2 WpÜG steht~~ der Schutz der Anleger ~~steht~~ einem Widerruf in der Regel nicht entgegen, wenn die ~~emittierten Wertpapiere auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs~~

1. ~~an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden und keine ernsthaften Zweifel bestehen, dass die Belange der Anleger dort hinreichend gewahrt sind, oder~~

2. ~~im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Marktsegment Primärmarkt oder mittelstandsmarkt gehandelt werden~~

~~und die Geschäftsleitung des Emittenten der Geschäftsführung gegenüber schriftlich erklärt, dass an den Märkten, an denen die Wertpapiere weitergehandelt werden sollen, innerhalb von einem Jahr nach dem Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung kein Verfahren zum Widerruf der Zulassung oder Einbeziehung eingeleitet wird. Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 BörsG erfüllt sind.~~

(4) ~~Beantragt ein Emittent den Widerruf der Zulassung seiner Aktien und findet nach dem Wirksamwerden des Widerrufs kein Handel mehr an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG oder im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Marktsegment Primärmarkt oder mittelstandsmarkt statt oder findet ein Handel statt, ohne dass an dem betreffenden Markt eine Zulassung besteht, darf ein Widerruf der Zulassung nur erfolgen, wenn~~

~~die Hauptversammlung des Emittenten den Vorstand ermächtigt hat, an allen Märkten, an denen die Aktien zum Handel zugelassen sind, den Widerruf der Zulassung zu beantragen und der Mehrheitsaktionär den Inhabern der Wertpapiere ein Kaufangebot unterbreitet hat, das den Anforderungen des § 31 WpÜG und der gemäß Absatz 7 dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung genügt. Die angebotene Gegenleistung hat in einer Geldleistung in Euro zu bestehen.~~

(5) ~~Abweichend von Absatz 4 ist bei Emittenten, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, der Widerruf der Zulassung der Aktien auf Antrag des Insolvenzverwalters unter folgenden Voraussetzungen möglich:~~

~~der Insolvenzverwalter hat die Aktionäre der Gesellschaft mindestens drei Monate vor der Antragstellung in geeigneter Form über die Absicht informiert, den Widerruf der Zulassung beantragen zu wollen und~~
~~der Insolvenzverwalter erklärt im Antrag, dass keine Aussicht darauf besteht, die Gesellschaft nach Abschluss des Insolvenzverfahrens fortzuführen.~~

~~Eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung und ein Kaufangebot i.S.v. Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.~~

(6) ~~Im Falle von anderen~~Bei Wertpapieren, die nicht von Absatz 3 erfasst sind, ~~als Aktien~~ werden die Voraussetzungen für einen Widerruf durch die Geschäftsführung festgelegt.

(7) Die Geschäftsführung veranlasst unverzüglich die Veröffentlichung des Widerrufs auf der Internetseite der Börse.

§ 57 Wirksamkeit des Widerrufs. (1) In den Fällen des § 56 Abs. 3 und 4 wird der Widerruf regelmäßig 1 Jahr nach mit seiner Veröffentlichung wirksam, ~~es sei denn, dass nach dem Wirksamwerden des Widerrufs ein Wertpapier nur noch in einem ausländischen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen ist und dort gehandelt wird. In diesem Fall kann die Geschäftsführung für die Wirksamkeit des Widerrufs eine Frist von bis zu einem Jahr nach seiner Veröffentlichung festlegen.~~

~~(2) Im Übrigen wird der Widerruf zwei Jahre nach seiner Veröffentlichung wirksam. In den Fällen des § 56 Abs. 5 wird der Widerruf sechs Monate nach seiner Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung kann die Frist in Ausnahmefällen verkürzen, wenn dies dem Schutz der Anleger nicht zuwiderläuft.~~

~~(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann d~~Die Geschäftsführung kann in der Veröffentlichung einen späteren anderen Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Widerrufs bestimmen, wenn dies sachdienlich ist und die Interessen des Emittenten-Beteiligten hiervon nicht beeinträchtigt werden. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(2) Die Frist für die Wirksamkeit des Widerrufs gemäß Absatz 1 kann bis auf einen Monat verkürzt werden, wenn die Wertpapiere auf Antrag des Emittenten nach dem Wirksamwerden des Widerrufs in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf einbezogen und dort gehandelt werden.“

Düsseldorf, 29. März 2016

Quotierungen bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren

Die Skontroführer im Handelssystem XONTRO sind bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren bis auf weiteres von den in § 7 Regelwerk Quality Trading aufgeführten Spread- und Volumensgarantien befreit. Hiervon unberührt bleibt die gemäß § 1 Regelwerk Quality Trading bestehende Verpflichtung zur Veröffentlichung von verbindlichen Quotes in allen liquiden Wertpapieren.

Düsseldorf, 29. Oktober 2015

Neueinführung

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Mit Wirkung vom 31. März 2016 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen					
Emissionssumme	Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 100.000.000,--	0,00000 %	17J	DE000NWB17J5	30.11. gjz.	30.11.2020

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer:

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)

Düsseldorf, 29. März 2016

Neueinführung

vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

Emissionssumme	Bundesschatzanweisungen von 2016 (2018)			Zinsz.	Endfälligk.
	Zinsfuß	ISIN			
EUR 4.000.000.000,-- - Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -	0,00000 %	DE0001104636		16.03. gjz.	16.03.2018

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesschatzanweisungen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Bundesschatzanweisungen sind mündelsicher, deckungsstockfähig und notenbankfähig.

Mit Wirkung vom 6. April 2016, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

(Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine erneute Bekanntmachung.)

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 30. März 2016

Neueinführung**Land Nordrhein-Westfalen**

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

Emissionssumme	weitere Landesschatzanweisungen von 2015/2023			Zinsz.	Endfälligk.
	Zinsfuß	Reihe	ISIN		
EUR 100.000.000,--	0,20000 %	1356	DE000NRW0GS5	17.04. gjz.	17.04.2023

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Mit Wirkung vom 1. April 2016 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 31. März 2016

Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung

Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf

Da nach Mitteilung des Emissionshauses alle umlaufenden Stücke der

Inhaber-Schuldverschreibungen					
Emissionssumme	Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 110.000.000,--	variabel; mit Kündigungsrecht	7945	DE0003079455	18. mtl.	18.04.2041

der Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf,

außerplanmäßig zurückgekauft wurden, wird die Notierung für die Anleihe am 31. März 2016 ab 10:41 Uhr ausgesetzt und mit Ablauf des Tages an der Börse Düsseldorf eingestellt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4279)
Düsseldorf, 31. März 2016